

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

Scoping-Termin mit Vorantragskonferenz bzgl. der Planung für den Windpark Lußhardt

Am **Mittwoch, den 03.07.2019** im Rathaus der Stadtverwaltung Waghäusel, Gymnasiumstraße 1, 68753 Waghäusel

Beginn: 9.30 Uhr

Ende: 13.30 Uhr

Ergebnisprotokoll zur Vorantragskonferenz in Kombination mit dem Scoping-Termin am 03.07.2019 im Rathaus der Großen Kreisstadt Waghäusel, Gymnasiumstraße 1, 68753 Waghäusel

Vorhaben:

Die Wirsol Windpark Lußhardt GmbH & Co.KG, Schwetzingen Straße 22-26, 68753 Waghäusel, plant im Landkreis Karlsruhe (Baden-Württemberg) die Errichtung eines Windparks an vollständig im Wald gelegenen Standorten auf den Gemarkungen Kirrlach (Stadt Waghäusel), Flurstück Nr. 4016 sowie Kronau (Gemeinde Kronau), Flurstück-Nr. 4937/1 und Langenbrücken (Gemeinde Bad Schönborn), Flurstück-Nr. 8996 zu errichten und zu betreiben. Geplant sind 10 bauartgleiche Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149/4.0-4.5 MW mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 4,5 MW (4.500 KW), einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern und einer Gesamthöhe von 238,5 Metern.

Im Zuge des seitens der Stadt Waghäusel verabschiedeten Flächennutzungsplans wurden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Schönborn / Kronau weist derzeit noch keine solchen Konzentrationszonen aus, das bauleitplanerische Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen einschließlich ihrer betriebsnotwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen der Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2, Anhang 1 Nr. 1.6.2 Spalte c, Verfahrensart „V“ (vereinfachtes Verfahren) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Für das Vorhaben nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Gestattungen werden gemäß § 13 BImSchG von der ggf. zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (hier u. a. Baugenehmigung und ggf. Zulassungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften).

Mit Schreiben vom 13.05.2019 hat die Wirsol Windpark Lußhardt GmbH & Co.KG über die Kanzlei Dolde Mayen & Partner die Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Karlsruhe als zuständige Genehmigungsbehörde von der Absicht informiert die vorgenannten Windenergieanlagen zu errichten und deshalb die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 BImSchG zu beantragen.

Weiterhin wird beabsichtigt von der Möglichkeit einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gebrauch zu machen und die Durchführung einer UVP zu beantragen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG), was zur Folge haben wird, dass das Genehmigungsverfahren ungeachtet eines Antrags nach § 19 Abs. 3 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV). Das Landratsamt Karlsruhe hält es für zweckmäßig, wenn der Vorhabensträger einen Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG auf Durchführung einer freiwilligen UVP stellt. Die Vorprüfung ist damit überflüssig und kann entfallen.

Eine Vorhabensbeschreibung und weitere Unterlagen (Scoping-Papier) wurden vorgelegt. Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.05.2019 an die betroffenen Städte und Gemeinden, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Umweltvereinigungen weitergeleitet.

Der Vorhabenträger hat mit o. g. Schreiben beim Landratsamt Karlsruhe zudem die Durchführung einer Vorantragskonferenz mit integriertem Scoping-Termin beantragt.

Zu dieser Besprechung eingeladen waren Behörden, anerkannte Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen, die Standortgemeinden und Nachbargemeinden. Auf das vorgenannte Schreiben vom 22.05.2019 wird Bezug genommen.

An der Besprechung teilgenommen haben, neben Vertretern des Landratsamtes Karlsruhe als zuständiger Genehmigungsbehörde, Vertreter der Antragstellerin, ihrer Planungs- und Fachbüros sowie Vertreter von Behörden, Gemeinden und Umwelt- bzw. Naturschutzvereinigungen sowie Einzelpersonen.

Der Scoping-Termin in Kombination mit der Vorantragskonferenz war öffentlich. Hierauf war durch Einstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Karlsruhe ab 31.05.2019 hingewiesen worden.

Die bei der Besprechung im Wesentlichen festgehaltenen Anregungen, Hinweise und Anmerkungen sind, soweit sie für das Verfahren in sachlicher bzw. rechtlicher Hinsicht von Bedeutung sind, im Hinblick auf den Inhalt und den Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen und des vorzulegenden UVP-Berichts (Bericht über die voraussichtlichen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens) zu berücksichtigen.

Redebeiträge und Fragestellungen, die außerhalb der Zweckbestimmung der Veranstaltung vorgetragen wurden und im Wesentlichen das spätere Genehmigungsverfahren betreffen, sind in diesem Ergebnisprotokoll nicht wiedergegeben.

Tagesordnung:

TOP 1:

Grußwort Große Kreisstadt Waghäusel

TOP 2:

Begrüßung der Anwesenden und Einleitung in den Termin

TOP 3:

Vorstellung der Maßnahmen und des Scoping-Papiers (Wirsol Windpark Lußhardt GmbH & Co.KG, Waghäusel als Vorhabensträger bzw. beauftragte Planungsbüros)

TOP 4:

Abstimmung des Umfangs sowie des Detaillierungsgrads bezüglich des Antrags sowie des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Hinzuziehung der schon vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1. Schutzgut Mensch (Immissionen, Eisabwurf, Arbeitsschutz, Schattenwurf, Flugplätze, Brandschutz etc.)
2. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Artenschutz, Waldinanspruchnahme, forstliche Belange, Einwirkungen auf Tiere durch Baumaßnahmen etc.)

3. Schutzgut Landschaft (Verunstaltung, Windhöflichkeit, Kurorte, Freizeit, Rückbauverpflichtung, Waldrodung etc.)
4. Schutzgut Wasser (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Havarieszenarien etc.)
5. Schutzgut Boden und Fläche (Flächeninanspruchnahme, Bodenmassenbilanz, Einbau Recyclingmaterial, Ausgleichsmaßnahmen etc.)
6. Schutzgut kulturelles Erbe (u. a. Denkmalschutz, Naturdenkmale etc.)
7. Schutzgut Klima / Luft
8. Sonstiges

TOP 5:

Schlusswort

TOP 1:

Herr Oberbürgermeister Walter Heiler begrüßt die Anwesenden sowie die anwesenden Bürgermeisterkollegen aus mehreren Nachbargemeinden.

Er wünscht für den heutigen Termin Sachlichkeit und für alle Seiten tragbare Kompromisse und übergibt die Sitzungsleitung sowie das Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung an Herrn Amtsleiter Schneider, vom Amt für Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Karlsruhe, als zuständige Genehmigungsbehörde.

TOP 2:

Begrüßung durch Verhandlungsleiter (VL) Herr Schneider:

Hinweis darauf, dass ein Scoping Termin vor allem dem Zweck dienen soll, für die Umweltverträglichkeitsprüfung einen „Untersuchungsrahmen“ zu definieren und nicht mit einem Erörterungstermin zu verwechseln ist, welcher der Besprechung von Einwendungen dient.

Er weist auf die rechtlichen Regelungen des Termins hin (u. a. Öffentlichkeit). Der Termin dient dem Austausch zwischen Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbänden und dem Vorhabensträger. Es werden aber auch fachliche Beiträge oder Fragen von anwesenden Bürgern zugelassen.

Zur Projektvorstellung übergibt der Verhandlungsleiter an den Vorhabensträger (VT) und dessen beauftragte Planungsbüros.

TOP 3:

Auf die auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) unter *Amtliche Bekanntmachungen – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Scoping-Termine* eingestellte Power Point Präsentation wird verwiesen.

TOP 4:

VL Herr Schneider erläutert die Vorgehensweise der Diskussion. Er wird die Stellungnahmen, welche zu den einzelnen Schutzgütern eingegangen sind kurz vorstellen, im Anschluss werden die Hinweise / Anregungen der Anwesenden aufgenommen.

4.1 Schutzgut Mensch

Bezüglich der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen verweist VL Schneider auf Äußerungen des des Regierungspräsidiums Stuttgart in welchen auf die Prüfung der Belange zur Luftsicherheit sowie das in 6 km Entfernung gelegene Segelfluggelände Malsch verwiesen wird. Bezüglich Kampfmittelbeseitigung (auch Hinweis des Regierungspräsidiums Stuttgart) wird empfohlen eine Gefahrenverdachtserforschung im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren durchzuführen.

Mündlich vorgetragen werden:

Herr Bürgermeister Burkard, Gemeinde Kronau gibt Hinweise auf das Gewerbegebiet an der Autobahn inkl. der Tank- und Rastanlage mit 3 Wohnungen.

Welche Auswirkungen gibt es auf das Gewerbegebiet im Endausbau mit etwa 750 Arbeitsplätzen sowie auf die Wohnungen (z. B. Kumulation der Lärmemissionen der Windenergieanlagen (WEA) mit Emissionen aus den Klimaanlage der Gewerbebetriebe.

Herr Rechtsanwalt Hangst erwidert für den VT, dass die Entfernung von 1000 m zu Wohnbebauung ein Entgegenkommen des VT ist. Wie in den Scoping-Unterlagen dargelegt wird eine Prüfung der Schallimmissionen sowie des Schattenwurfes erfolgen.

VL Herr Schneider verweist auf die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für Gewerbegebiete und bittet um Prüfung der relevanten Immissionsorte, entsprechende Abfragen von Gebietsnutzungen wären bei den Standort- sowie den tangierten Nachbargemeinden oder bei den Baurechtsbehörden des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis (LRA RNK) bzw. des Landratsamtes Karlsruhe durchzuführen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erstellung der Schallprognose ist die TA Lärm in Verbindung mit den anzuwendenden LAI-Hinweisen.

Den Hinweis des NABU Hambrücken (Herr Dr. Vogt) zu zwei Beschlüssen des Verwaltungsgerichtes Freiburg in Sachen Waldumwandlung aufgreifend, wird seitens VL Herr Schneider auf das eigentliche noch folgende Antragsverfahren verwiesen.

Frau Monsler, LRA RNK bittet darum besonderen Augenmerk bei den entstehenden Lärmemissionen auf Standorte (Immissionsorte) in der Gemeinde St. Leon-Rot zu richten, da die vorherrschende Windrichtung aus südwestlichen Richtungen diese Gemeinde am stärksten erreichen wird.– Zusage durch den Vorhabensträger, hier: Herr Hangst. Der VT bittet um Übermittlung dieser explizit gewünschten Punkte.

Herr Gabler (BUND) fragt nach, ob die im Scoping-Papier aufgeführten Gutachten (u. a. Schall / Schattenwurf) schon vorliegen ? Beim Schattenwurfgutachten wäre z. B. der sog. „Stroboskopeffekt“ zu berücksichtigen.

Antwort VT Frau Alte: Die Gutachten sind in der finalen Version noch nicht erstellt. Es werden z. B. auch noch Vorbelastungen zu prüfen sein. Die Veröffentlichung erfolgt dann mit der Antragstellung.

Herr Dr. Vogt (NABU Hambrücken) fragt nach wo und wie der Netzanschluss erfolgen kann und wer der Stromabnehmer ist.

Antwort des VT (Frau Uhlig, Frau Alte): Der Netzanschlusspunkt wird aktuell noch geprüft. Es soll an ein bestehendes Hochspannungsnetz der NetzeBW angeschlossen werden. Für die externe Kabeltrasse und das Umspannwerk (UW) werden separate Genehmigungsanträge mit eigenem Landschaftspflegerischem Begleitplan gestellt. Wo und wie der Netzanschluss erfolgt wird auch im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) dargestellt. Im künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag werden auch der Standort der Kabeltrassen sowie andere, außerhalb des Standorts gelegene Anlagen, dargestellt.

Auf negative Auswirkungen durch den Schattenwurf, für ihn widersprüchliche Aussagen im neuen Windatlas sowie die Mitberücksichtigung der Vorbelastung durch die Autobahn 5 (BAB 5) weist Herr Kleiber (Gemeinde St. Leon-Rot) hin. Im Schallgutachten sollte die Überlagerungswirkung berücksichtigt werden. Laut VT (Herr Hangst) wird St. Leon mit einbezogen und die TA Lärm zugrunde gelegt, Immissionsorte werden festgelegt und die Gesamtbelastung (= Belastung durch neue Anlage zzgl. Vorbelastung aus Gewerbe) ermittelt. Die Lärmvorbelastung durch die BAB 5 wird eher nicht berücksichtigt, da kein Gewerbelärm, man wird dies jedoch nochmals prüfen. Im Gutachten ist auf diesen Punkt speziell einzugehen (Hinweis VL Schneider).

Die sog. „Irrelevanzschwelle“ von 6 db(A) - Hinweis Herr Beiser vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - wird laut VT berücksichtigt.

Der VL weist auf strikte Einhaltung der TA Lärm hin, auch was die Einstufung der Baugebiete nach BauNVO oder die zu berücksichtigenden Immissionsorte angeht.

Das südliche Wohngebiet in St. Leon ist besonders betroffen, dies sollte vermieden werden, ggf. auch mittels einer geänderten Planung (Hinweis eines Einwohners aus St. Leon). Der VL weist darauf hin, dass die erforderlichen Gutachten die Einhaltung der Grenzwerte nachweisen müssen.

Ergänzung Brandschutz (im Nachgang zum Scoping):

Mit den Antragsunterlagen ist ein Brandschutzkonzept (BSK) eines geeigneten und zugelassenen Brandschutzsachverständigen mit einzureichen.

Das BSK sollte im Wesentlichen auf folgende Punkte eingehen:

- **Möglichkeiten der Brandentstehung und der Brandausbreitung in der Gondel**
- **Möglichkeiten zur Löschtechnik in der Gondel**
- **Brandfrüherkennung und Weitermeldung**
- **Löschwasser**
- **Sicherheitsradius im Schadensfall**
- **Zufahrtsmöglichkeiten**

Die Punkte 4.- 6. sollten im Hinblick auf einen Einsatzplan, insbesondere auf eventuell herabfallende brennende Teile und ein daraus entstehender Waldbrand, betrachtet werden.

Ergänzung Gewerbeaufsicht (im Nachgang zum Scoping)

a) Vorkehrungen gegen Stürme, Tornados

Aufgrund extremer werdender Wetterereignisse und aufgrund der Tatsache, dass die BAB 5 östlich der geplanten Standorte verläuft (bei vorherrschender Windrichtung aus West / Südwest) wäre seitens des VT noch darzulegen, wie man Vorkehrungen gegen solche Ereignisse und dem damit ggf. im Zusammenhang stehenden Abbrechen von Teilen der WEA treffen will.

b) Turbulenzen

Über die Auswirkung von Umgebungsturbulenzen und Nachlaufturbulenzen (Windschleppen) wären Aussagen zu treffen (vgl. Windatlas Baden-Württemberg 2019)

4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen

Schriftliche Stellungnahmen liegen seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Karlsruhe, seitens des BUND (zusammen mit Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg -LNV- und NABU) sowie seitens der Naturschutzinitiative e. V. vor.

Anwesend beim heutigen Termin sind Vertreter des BUND, LNV und NABU sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Karlsruhe (UNB).

VL Herr Schneider und Frau Kroppe (UNB) weisen vor allem auf Artenschutzuntersuchung, FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie landschaftspflegerischen Begleitplan hin. Der im Scoping-Papier angegebene Untersuchungsradius von 5 km ist aufgrund der Anlagendimensionierung zu gering, eine Erweiterung des Untersuchungsradius sollte auch den Letzenberg umfassen. Der Gutachter muss in diesen erweiterten Bereich noch hineingehen.

Der VT (Herr Hangst, Frau Uhlig) wird dies noch prüfen. Er weist auf die Erheblichkeit von Auswirkungen hin (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UVPG). Vom VT wurde zugesagt, dass man bei Eingriffen in das Landschaftsbild erhebliche Auswirkungen bis zu einem 5-km-Radius prüfen wird. Was an Visualisierungen vorliegt, wird auch hinsichtlich der Eingriffsschwere beurteilt und im UVP berücksichtigt. Unabhängig von der Entfernung werden alle schutzwürdigen Objekte / Standorte mitgeteilt.

Auf alle Einzelpunkte einzugehen, sei allerdings nicht möglich. Man befindet sich derzeit im Stadium noch nicht abgeschlossener Untersuchungen. Eine enge Abstimmung mit örtlichen Verbänden sei angedacht.

Herr Schneider verweist darauf, dass die Untersuchungen in jedem Fall dann auf einen 5 – 10 km Radius ausgedehnt werden sollten, wenn am Rande des 5 km Radius noch erhebliche Auswirkungen zu verzeichnen sind. Die aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände dem Landratsamt Karlsruhe zwischenzeitlich vorliegenden Stellungnahmen wurden an den VT übersandt. Zusätzliche Erkenntnisse können natürlich noch vorgebracht werden. Er weist auch darauf hin, dass die vorgenannten Ausführungen zum Untersuchungsradius dem „Schutzgut Landschaft“ zuzuordnen sind.

Herr Bürgermeister Burkard (Kronau) weist auf die „historische Route“ hin, welche durch die Landesstraße L 555 gebildet wird. Dies ist eine der Hauptalleen des früheren Hochstifts Speyer (bezieht sich auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe“).

Zur Tiefe des Fundaments einer WEA (Nachfrage Herr Bürgermeister Burkard, Kronau) teilt der VT (Frau Uhlig) mit, dass von einer Tiefe des Fundaments von etwa 3,5 m auszugehen ist.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO, Frau Winter) weist auf einen erforderlichen Wildwegeplan sowie einen Landschaftsrahmenplan hin. Für den VT antwortet Frau Uhlig, dass der Wildwegeplan ausgewertet wird, Herr Hangst ergänzt, dass der Landschaftsrahmenplan geprüft wird.

Frau Vollmer von der Forstverwaltung weist auf die dauerhafte Umnutzung von 6 ha Wald hin (Waldumwandlung). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss auch den Bereich Forst berücksichtigen (eigenes Kapitel über forstrechtliche Belange). Ein entsprechendes Ausgleichskonzept / Eingriffsbilanzierung mit Flächendarstellung ist erforderlich.

Gegen die beiden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Freiburg („Konzentrationswirkung des BImSchG- Verfahrens für die Waldumwandlung) wurde seitens des Landes Baden-Württemberg Beschwerde eingelegt, etwa im Herbst 2019 wird mit einer Entscheidung des VGH Mannheim gerechnet. Frau Hellbrück vom Kompetenzzentrum Energie beim Regierungspräsidium Karlsruhe kündigt hierzu noch ein Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) an.

Herr Holzer (LNV) weist darauf hin, dass ein Eingriff in ein FFH-Gebiet stattfindet. In Anbetracht der Notwendigkeit, unerwünschte "Beschädigungen" des Natura-2000-Netzes zu vermeiden, sollte eine gründliche Prüfung erfolgen.

Herr Schneider führt aus, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und auch eine Alternativenprüfung erforderlich ist.

Hinweis der UNB nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe, im Nachgang zum Scoping-Termin:

Möglicherweise können die Anlagen in der Konzentrationsfläche so angeordnet werden, dass Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine Arten minimiert werden können.

Vielleicht gibt es Möglichkeiten, die besser gewährleisten, dass das betreffende Gebiet nicht oder geringer beeinträchtigt wird. Alle praktikablen Alternativlösungen, mit denen die Ziele des Plans oder Projekts erfüllt werden können, müssen im Hinblick auf die Erhaltungsziele, die Integrität des Gebietes und den Beitrag des Gebietes zu globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes untersucht oder zumindest thematisiert werden.

Die Naturschutzbehörde orientiert sich hierbei an § 34 BNatSchG und den Informationen der Europäischen Kommission zu Natura 2000 (Gebietsmanagement) und den Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (2019/C 33/01)

Frage von Herr Oberbürgermeister Heiler, Waghäusel: Wie groß ist der Flächenbedarf pro Anlage ?
Für den VT erklären Frau Alte und Frau Uhlig, dass von zunächst benötigten 6.500 m² etwa ein Drittel wieder rekultiviert werden.

Eine weitere schriftliche Stellungnahme wurde durch die Naturschutzinitiative e. V. abgegeben. Der Verhandlungsleiter führt kurz deren Inhalt aus, u. a. wird aufgrund der massiven Eingriffe in das Gebiet die größtmögliche Untersuchungstiefe angemahnt und auf das Oberrheintal als wichtige Strecke für Zugvögel hingewiesen. Auch der Untersuchungsradius der Raumnutzungsanalyse wird mit mindestens 4 km, bei Vorkommen des Schwarzstorchs mit 6 km, als erforderlich gesehen.

Für den VT sagt Frau Uhlig hierzu aus, dass eine Zugvogeluntersuchung / Zugvogelzählung nicht erforderlich sei, da man sich nicht in einem sog. „Verdichtungsraum“ des Vogelzuggeschehens befindet. Die Raumnutzungsanalyse bietet einen Überblick über die Vogelarten.

VL Schneider: Aufgrund der Vielzahl an Baggerseen, gerade im Raum Karlsruhe – Heidelberg steuern Zugvögel diese als Rastgelegenheiten auch an. Dies ist in der UVP zu berücksichtigen. Ggf. kann auch eine zeitweise Abschaltung oder Einschränkung beim Betrieb einer WEA erforderlich sein.

Frau Uhlig für den VT: Eine Rastvogeluntersuchung gemäß den Vorgaben der LUBW wird durchgeführt, Zugvögel werden mitbetrachtet. Außerdem wird die Sichtung von Schwarzstorch, Wespenbussard etc. mit eingearbeitet. Auf Nachfrage Herr Bürgermeister Burkard, welche Fledermausarten untersucht werden, teilt der VT (Fr. Uhlig) mit, dass alle Arten untersucht werden die vorkommen.

Auch eine auf Gemarkung Kronau ansässige Graureiherkolonie wird laut VT erfasst (Nachfrage Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe, Frau Kroppe).

Gemäß Wortmeldung eines Einwohners der Stadt Waghäusel wird ein „Monitoring-Konzept“ gewünscht, Aspekte des Betriebs werden bei den vorliegenden Unterlagen nicht beachtet.

Der VL weist zu diesem Punkt darauf hin, dass dies in einem Vorverfahren / Scoping noch nicht geklärt werden kann. Er verweist auf Auswertungen zum Betrieb bestehender Anlagen sowie darauf, dass ein „Standard- Artenschutz-Monitoring“ üblicherweise erstellt wird. Außerdem werden bei einer evtl. Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen. Auch nachträgliche Auflagen können (auch während eine WEA schon betrieben wird) ausgesprochen werden.

Nachfrage Herr Holzer, LNV, ob Abschaltalgorithmen vorgesehen sind und wer diese kontrolliert?

Der VL weist darauf hin, dass dies erst im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden kann.

Herr Debatin, F. vom NABU Hambrücken verweist auf den Vogelzug im Oberrheingraben. Die Wagbachniederung und die Saalbachniederung als Schlafplätze sind ein wichtiges Rastgebiet für viele Vogelarten, z.B. auch Kraniche. Zudem ziehen Kraniche auch nachts. Er fordert den Untersuchungsradius im Wald größer zu bemessen.

Für den VT (Herr RA Hangst): Die Erfassung und Bewertung für die Avifauna wird nach den LUBW-Hinweisen 2013 und 2015 erfolgen. Es wird u. a. fachgutachterlich geprüft, ob sich das Tötungsrisiko nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz signifikant erhöht. Dabei unterscheiden die LUBW-Hinweise zwischen nicht windkraftempfindlichen und windkraftempfindlichen Brutvogelarten. Davon sind Rast- und Zugvogelarten zu unterscheiden. Nach den LUBW-Hinweisen 2013 (S. 19) und 2015 (S. 33) ist eine gesonderte Zugvogelerfassung in der Regel nicht erforderlich. Es wäre ggf. zu prüfen, ob ein sog. „seltener Ausnahmefall“ vorliegt. Liegen Zugvogelhinweise vor? Wenn Zugvögel so häufig wie dargestellt da wären, müssten sie bemerkt und berücksichtigt worden sein.

Herr OB Heiler weist darauf hin, dass Waghäusel bekannt ist für Zugvögel. Er empfiehlt daher eine Berücksichtigung in den anstehenden Untersuchungen. Herr Debatin (NABU Hambrücken) unterstützt dies ausdrücklich.

Für den VT weist Frau Uhlig darauf hin, dass es noch kein fertiges Gutachten gibt. Ein eigenes Kapitel Zugvögel ist jedenfalls vorgesehen. Eine Zugvogelzählung aufgrund fehlender Nähe zu Rastplätzen oder Verdichtungsräumen sei nicht erforderlich. In unserem Gebiet wären diese Räume so nicht vorhanden.

Herr Holzer vom LNV verweist auf den Golfclub St. Leon-Rot, welcher jedes Jahr den Kranichzug beobachtet. Der VT soll mit dem Golfclub Kontakt aufnehmen. Der VL fordert die Akteure auf sich in diesem Punkt kurzzuschließen.

Kurze Pause

VL Schneider weist den VT darauf hin, für die Aufforstung vorgesehene Waldflächen zu benennen und diese auch im Genehmigungsantrag darzustellen. Herr BM Burkart ergänzt, dies solle auch mit der Gemeinde Kronau abgestimmt werden, möglichst Flächen auf Kronauer Gemarkung, mindestens aber in der Lußhardt

Naturschutztechnisch wäre eine Aufforstung in der Nähe (regional / Rheinebene) natürlich gut, es gibt aber diesbezügliche Vorgaben zu beachten (Hinweis VL). Der VT solle diesbezüglich auf die Standortkommunen zugehen. Die Akteure könnten im Vorfeld ein Konzept schnüren.

Für den VT ergänzt Frau Alte, dass die Flächensuche läuft. Auch ein sog. „Waldumbau“ wäre möglich. Sobald konkretere Erkenntnisse vorliegen, gehe man auf die Standortkommunen zu.

Für das Landratsamt Karlsruhe. Landwirtschaftsamt (LWA), führt Herr Weih noch aus, dass § 15 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zu beachten ist, wonach das LWA bei der Flächenauswahl zu beteiligen ist. Oft erfolgen große Teile der Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen.

4.3 Schutzgut Landschaft:

VL weist auf die schriftlichen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RP KA), Referat 22, zum Heilquellenbetrieb sowie des BUND (siehe auch Schutzgut Tiere, Pflanzen) hin.

Nach Auffassung Herr Holzer (LNV) sind WEA's nicht monetär auszugleichen, sind die vom Land BW vorgesehenen „Schlüssel“ nicht nachvollziehbar und nicht transparent.

Der VL weist darauf hin, dass dieses Thema bei der Antragstellung zu berücksichtigen ist und von Seiten des Landratsamtes Karlsruhe als Genehmigungsbehörde die neuesten Vorgaben des UM umgesetzt werden.

Herr Holzer fehlt eine Begründung warum gerade in der Lußhardt die WEA's entstehen sollen. Es handelt sich hierbei, auch nach den neuen Windberechnungen, um eine Schwachwindzone. Er sieht keinen ökologischen Gegenwert, vielmehr wird die Landschaft nachteilig verändert. Dies alles birgt auch die Gefahr sozialer Konflikte.

Die WEA werden zu verstärktem Lärm im Wald führen und es wird auch Erholungsraum verloren gehen. Die historisch gewachsene Achse entlang der L 555 mit Blick auf den Kirchturm in Kronau ist zu berücksichtigen (Herr Bürgermeister Burkard, Kronau).

Für den VT erklärt Frau Uhlig, dass die Auswirkungen auf den Erholungseffekt Gegenstand der Untersuchungen sind, auch die „Achse“ mit der Kirche wird in die Betrachtungen einbezogen.

Herr Bürgermeister Burkard, Kronau: Um den Waldverlust zu kompensieren werden zwar Aufforstungsmaßnahmen ergriffen, jedoch wäre eine CO² Bilanz erforderlich um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen (welche CO² Einsparung durch den Betrieb der WEA's steht dem Waldverlust gegenüber?). Er wünscht sich im Antrag eine Aussage hierzu. (Hinweis des VT Herr Hangst: Eine CO²-Bilanz ist nicht genehmigungsrelevant, der für die Maßnahme benötigte Wald wird wieder ersetzt).

Herr Köhler vom NABU ergänzt, dass die Ausgleichsflächen gut zu überlegen wären. Wieviel Belastung kann dem Schutzgut Landschaft noch zugemutet werden, nachdem nun auch FFH-Gebiete keinen Hinderungsgrund mehr darstellen.

VL Schneider weist gerade zu diesem Punkt auf die Bedeutung einer UVP hin.

4.4 Schutzgut Wasser:

Einleitend führt VL Schneider kurz die schriftlichen Stellungnahmen auf. Alle schriftlichen Stellungnahmen weisen u. a. auf eine potentielle Grundwassergefährdung hin.

Der VL stellt grundsätzlich fest, dass WEA's in Schutzgebieten der Zone II nicht erlaubt sind.

Für den VT erklären Herr Hangst sowie Frau Alte, dass die Zone II berücksichtigt ist. Der Abstand zur Zone II allerdings noch ein Thema ist (Grundsatz: Nabenhöhe bis Kipphöhe).

Herr Svenson vom LRA RNK, Untere Wasserbehörde, weist auf folgendes hin:

- Die Bedeutung der Wassergewinnung ist für die Kreisgemeinden (St. Leon-Rot, Mühlhausen, Malsch etc.) essentiell.
- Das Risiko während der Bauarbeiten an sich ist überschaubar.
- Dringend zu berücksichtigen wäre allerdings, dass ein geringes Grundwasserschutzpotential besteht, weshalb eine geschlossene Bewaldung wichtig ist.
- Havariefälle wären darzulegen (Risiko-, Gefährdungsanalyse, Notfallkonzept), z. B. Waldbrand mit Einleitung grundwassergefährdender Stoffe.
- Risikobetrachtung sollte in den Antrag
- Besteht noch eine Wirtschaftlichkeit wenn eine der 10 geplanten WEA's wegfällt?

Herr Hangst erwidert für den VT, dass keine konkrete Gefahr besteht. Es kann grundsätzlich vom VT auch nicht gefordert werden, alle denkbaren Worst-Case-Szenarien darzustellen. Man wird seitens des VT prüfen, inwieweit Auswirkungen auf die Wasserversorgung (durch Havariefälle) dargestellt werden können.

Der VL weist darauf hin, dass eine Betrachtung darüber erforderlich ist was für Konsequenzen eine Havarie einer WEA in Nähe zu einer Wasserversorgung hat. Welche Stoffe können ins Grundwasser eingetragen werden? Insbesondere hinsichtlich eines Brandereignisses stellt sich die Frage der Wasserversorgung. Eine Risiko- und Havarieabschätzung muss vorgelegt werden. Die Wirtschaftlichkeit muss diesbezüglich zurückstehen.

Für den VT erwidert Herr Adam von Umweltgeotechnik GmbH :

- Vorhandene und im Antrag befindliche Schutzgutausweisungen sind Beurteilungsgrundlagen
- Für einen Befreiungsantrag innerhalb der Schutzgebietzonen muss die Schadlosgkeit des beantragten Vorhabens nachgewiesen werden
- Ergebnisoffene Erkundung (z. B. Beurteilung der Deckschichtenfunktion, Verschlechterungsverbot !)
- Die zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe werden aufgeführt
- Kontakt mit Gutachter aufgenommen, der auch für den Zweckverband Hardtwald tätig ist
- Kein Konkurrenzmodell zu den Abgrenzungsmodellen der Zweckverbände
- Es erfolgt eine Havariebetrachtung (Beschreibung Schutzvorkehrungen) auch für die Bauphase, z. B. unter Berücksichtigung der in der Bauzeit eingesetzten Kraft- und Schmierstoffe, möglicher Trübungen des Grundwassers aufgrund Baggerbetrieb oder auch eines Unfalls auf der Zuwegung. Ein Mastbruch am Fundament wäre Schadensfall mit der maximalen Reichweite bezogen auf den jeweiligen Maststandort.

Es wird der gesamte potentielle Aufschlagbereich der Gondel (höchstgelegenes Bauteil mit wassergefährdenden Stoffen) untersucht. Ein Auftreffen der Gondel in Wasserschutzzone II kann nach Auffassung Herr Adam durch Abgleich von potentielltem Aufschlagbereich der Gondel und äußerer Begrenzung der Schutzzone II ausgeschlossen werden. In allen Szenarien wäre höchstens Zone III betroffen, darauf werden die Schutzmaßnahmen ausgerichtet

Auf Nachfrage des VL teilt Herr Adam mit, dass ein eigenes hydrogeologisches Gutachten erstellt wird, welches auch einen Alarmplan und verschiedene Fallszenarien beinhaltet.

Für den Zweckverband Hardtwald verweist Frau Laux darauf, dass das Schutzgut Wasser auch gleichzeitig dem Schutzgut Mensch zugutekommt und die tangierten Zweckverbände mit in die vorbereitenden Untersuchungen einbezogen werden. Aufforstungen der Anlagen sind ein großes Anliegen der Zweckverbände und sollten im Zustrom der Windenergieanlagen liegen. Aufgrund eigener Maßnahmenpläne der Zweckverbände ist auf jeden Fall eine Abstimmung mit dem VT bzw. den von diesem beauftragten Fachbüros gewünscht.

Für den VT teilt Frau Alte mit, dass die dem Zweckband Hardtwald vorliegende Daten zur Wasserschutzgebietsausweisung dem VT zur Verfügung gestellt werden sollten, Herr Ludwig vom Büro Fader (im Auftrag des Zweckverband Hardtwald) sagt zu die fachlichen Abstimmungen zu verbessern und zu intensivieren. Im Notfallplan und der Gefährdungsabschätzung sollte dies berücksichtigt werden. Herr Ludwig weist weiter daraufhin, dass die Grenzen der Wasserschutzgebietszonen geprüft werden sollten. Die Anlagen 5 – 10 sind im Überschneidungsgebiet, die WEA 1 sieht er aufgrund ihrer Lage (Nähe zu Zone II) am kritischsten.

Für den Zweckverband Lußhardt erklärt Herr Schulz vom Büro EIB, dass derzeit die Schutzzonenabgrenzung erstellt und sodann nachgereicht wird. Laut Frau Alte werden die neuesten Abgrenzungen und Datengrundlagen berücksichtigt.

Herr Dieckmann weist für den Zweckverband Hardtwald daraufhin, dass es für die angeschlossenen Kommunen keine anderen Möglichkeiten gibt, den Wasserbedarf zu decken. Fehler in den Gutachten würden zur Katastrophe führen.

4.5 Schutzgut Boden:

Herr Schneider verweist einleitend auf die Stellungnahme des Sachgebietes Bodenschutz im Landratsamt Karlsruhe, welche die „Einbaustandards“ beschreibt, d. h. es muss nachvollziehbar sein, was eingebaut wird.

Herr Adam weist daraufhin, dass durch die Bodenarbeiten ein Massenüberschuss vorhanden sein wird und keine „Fremdmassen“ für den Einbau vorgesehen werden. Dies wird in den Unterlagen entsprechend dargestellt.

Ein Raumordnungsverfahren ist gemäß Stellungnahme des RP KA, Abtl. 2, nicht erforderlich (Vortrag durch Herrn Schneider)

Schutzgut Kulturelles Erbe:

Zum Zeitpunkt des Scoping-Termins lag noch keine Stellungnahme vor.

4.6 Schutzgut Klima / Luft:

Schriftliche Stellungnahmen hierzu liegen nicht vor.

Mündlich vorgetragen wurde durch Herrn Bürgermeister Burkard der Hinweis, dass WEA's durchaus das Wetter beeinflussen können und bittet dies zu berücksichtigen. Eine entsprechende Quellenangabe wird er dem Landratsamt Karlsruhe noch nachreichen, damit eine Weiterleitung an den VT erfolgen kann.

Für den VT teilt Herr Hangst mit, dass ein meteorologisches Gutachten nicht beabsichtigt ist. Man wird diesen Hinweis prüfen (Quellenangabe wurde nachgereicht, siehe Anlage 2 Seiten).

Ebenso verweist Herr Bürgermeister Burkart auf die Befeuern der WEA's. Wie wird diese erfolgen? Es wäre darzustellen, welche Auswirkungen die Beleuchtung haben wird. Welche Auswirkungen auf die Tierwelt?

Für den VT teilen Frau Alte und Frau Uhlig mit, dass die Art der Befeuerung mit den Unterlagen eingereicht wird (Tag- / Nachtbefeuerung, Blinksignale etc.). Am Fuß der jeweiligen WEA erfolgt keine Beleuchtung. Zu den Auswirkungen der Befeuerung auf die Tierwelt gibt es jedoch bisher keine Literatur.

Nachdem weitere Wortmeldungen nicht erfolgen schließt der VL die Besprechung um 13.30 Uhr.

Für das Protokoll: Karlsruhe, den 21.08.2019



Protokollführer Christian Hammer



Verhandlungsleiter Joachim Schneider

14.11.2018 10:00 Uhr

Technology Review

Von

- *Ben Schwan*

Dass Windräder das Kleinklima um sie herum beeinflussen können, ist weitläufig bekannt – schließlich entziehen sie der Umgebungsluft Energie in Form von Wind. Dieser verlangsamt sich und es wird, zumindest theoretisch, wärmer. Harvard-Forscher behaupten nun, dass ein Ausbau der Windenergie erstaunlich große Folgen für das Klima haben könnte, berichtet *Technology Review* in seiner Online-Ausgabe ("Macht die Windkraft die USA wärmer?").

Sie gehen davon aus, dass sich die Oberflächentemperatur der US-Landesteile auf dem amerikanischen Kontinent um 0,24 Grad Celsius erwärmen könnte, sollte Windkraft vollständig für die gesamte Stromversorgung verwendet werden. Dies ist allerdings weder geplant noch praktisch umsetzbar. Zum Vergleich: Würde der gesamte Energiesektor in den USA "grün", würde die Klimaerwärmung wohl nur um 0,1 Grad Celsius heruntergehen.

"Wenn man sich die Perspektive der nächsten zehn Jahre ansieht, hat Windkraft in einigen Bereichen mehr negativen Einfluss auf den Klimawandel als Kohle und Erdgas", meint David Keith, Professor für angewandte Physik und Public Policy an der Harvard-University. "Schaut man natürlich auf die nächsten 1000 Jahre, ist Windkraft enorm sauberer als Kohl oder Gas." Keith ist einer der Autoren der Studie. "Unsere Analyse legt nah, dass es – wenn möglich – sinnvoll wäre, bei der Entwicklung von Solarenergie in den USA mehr Druck zu machen und ein bisschen weniger auf Wind zu setzen", erklärte Keith.

Die Windkraftbranche sowie andere Experten für erneuerbare Energieformen reagierten äußerst negativ auf die Untersuchung, die auf Modellrechnungen und Vergleiche des Kleinklimas an Windkraftanlagen an zahlreichen US-Standorten setzte. John Dabiri von der Stanford University meinte, die Simulationen verwendeten einen erhöhten Luftwiderstand auf der Erdoberfläche als Proxy für die Windturbinen. "Es ist weitläufig bekannt, dass diese Art der Modellierung einen schlechten Job macht, wenn es um die Modellierung der Luftströme um echte Windkraftanlagen geht."

Auch in Deutschland gibt es dazu Untersuchungen, die allerdings in den Medien nicht vorkommen.

<https://magazin.tu-braunschweig.de/m-post/windparks-erzeugen-lange-wirbelschleppen/>

Da die 30.000 Windräder der Atmosphäre enorme Energiemengen entziehen, die Windbewegungen stärker beeinflussen als ein Mittelgebirge, dürften sie einen erheblichen Einfluß auch auf Großwetterlagen haben.

Der Druckausgleich zwischen Hoch- und Tiefdruckgebieten dürfte spürbar verlangsamt sein, Tief- und Hochdruckwetterlagen verharren also erheblich stabiler. Die dem Klimawandel zugeordneten Phänomene wie Starkregen, haben also teilweise die Ursache in der angeblichen Bekämpfung des Klimawandels selbst.

Panik war noch nie ein guter Ratgeber.